

## Merkblatt zur Berufsunfähigkeit

### Berufsunfähigkeit

Die Leistungen der Versorgungseinrichtung umfassen neben der Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die Absicherung im Invaliditätsfall.

Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat bereits nach Entrichtung eines bedingungsgemäßen Beitrages Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn es krankheitsbedingt zur Ausübung des ärztlichen Berufes außerstande ist und seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat. Bei einem Arzt in eigener Praxis gilt die ärztliche Tätigkeit **nicht** als eingestellt, wenn die Praxis durch einen Vertreter oder einen Assistenten weitergeführt wird.

Berufsunfähigkeit i. S. d. Satzung liegt vor, wenn eine existenzsichernde ärztliche Tätigkeit aus Krankheitsgründen versperrt ist. Eine bloße Minderung der Fähigkeit zur beruflichen Betätigung, die nur noch verminderte Berufseinkünfte erzielen lässt, rechtfertigt die Gewährung der Leistung nicht.

Die Satzung eröffnet eine Verweisung auf andere Tätigkeitsarten innerhalb des ärztlichen Berufsbildes. Maßgeblich ist mithin nicht allein die zuletzt ausgeübte ärztliche Tätigkeit. Der Antragsteller hat sich u. U. die Verweisung auch auf andere Fachbereiche gefallen zu lassen.

### *Antragsverfahren*

Das Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeit ist nach der Satzung im Höchstfall dreistufig aufgebaut. Der Antragsteller auf die begehrte Leistung hat zunächst ein ausreichend begründetes aktuelles ärztliches Attest vorzulegen. Sofern das eingereichte Attest Anknüpfungstatsachen für das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit erkennen lässt, wird von der Versorgungseinrichtung ein ergänzendes Gutachten in Auftrag gegeben. Auf Grundlage der Feststellungen und Schlussfolgerungen des eingeholten Gutachtens erfolgt die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über den Antrag.

Sofern das ergänzende Gutachten dem Antragsziel im Ergebnis nicht dienlich ist, ist dem Antragsteller eröffnet, sich einen weiteren Gutachter bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein benennen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Verwaltungsrat, sofern dieser sich den Schlussfolgerungen des Gutachters nicht anzuschließen vermag.

### *Mitwirkungspflichten*

Bei der Berufsunfähigkeitsrente handelt es sich nicht um eine allein durch Beiträge des Mitgliedes selbst finanzierte, sondern überwiegend um eine von der Solidargemeinschaft getragene Risikoabsicherung. Der Leistungsempfänger ist deswegen zu einer erhöhten Mitwirkung verpflichtet. Die Versorgungseinrichtung kann verlangen, dass sich das Mitglied zumutbaren Heilbehandlungen unterzieht, durch die eine Berufsunfähigkeit verhindert oder beseitigt wird.

### *Beginn der Leistungsgewährung*

Der materielle Anspruch auf die Versorgungsleistung entsteht frühestens nach Ablauf einer dreimonatigen Berufsunfähigkeit. Kurzfristige Erkrankungen lösen einen Anspruch nicht aus.